

Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

zwischen

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

Grah Optik GmbH

Goldstrasse 4-6

47051 Duisburg

-nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

Präambel

Seit dem 18. Dezember 2008 gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), nach der jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu ergreifen. Teil dieser Pflicht ist, das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder eine andere fachkundige Person. Den Beschäftigten sind in erforderlichem Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn das Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift dient der nachfolgende Vertrag.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag regelt die Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen an Beschäftigte von ----- durch den in der Handwerksrolle eingetragene Augenoptikerbetrieb Grah Optik GmbH.
- (2) Die Durchführung der Brillenglasbestimmung erfolgt durch einen Augenarzt bzw. durch den ausführenden Augenoptikbetrieb.

§ 2 Liefervoraussetzungen

- (1) Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Augenoptiker-Handwerks erfüllt sind.

§ 3 Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen bestehen in einer kompletten Bildschirmarbeitsplatzbrille, Mehrstärken inkl. Fassung, Kunststoffgläsern mit Superentspiegelung und Hartschicht in den Stärken +/- 6,0 dpt cyl +4,0 dpt. Sonderpreise bei höheren Werten möglich.

§ 4 Zuzahlung

- (1) Der Beschäftigte hat die Möglichkeit, eine höherwertige Leistung mittels privater Zuzahlung zu erhalten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Beschäftigte selbst zu tragen.

§ 5 Vertragsabwicklung

- (1) Der Beschäftigte muss durch Unterschrift den Empfang der Leistung mit Angabe des Datums auf dem Bestellschein bestätigen.
- (2) Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf einer fehlerhaften ärztlichen Refraktion beruhen, hat der Augentoptiker nicht zu vertreten. Die Kosten der Mangelbeseitigung trägt in diesen Fällen der Mitarbeiter.
- (3) Können angefertigte Sehhilfen, z.B. wegen Todes des Anspruchsberechtigten, nicht mehr abgegeben werden oder ist die Sehhilfe drei Monate nach Abgabe der Verordnung nicht abgeholt, ohne dass dies vom Augentoptiker zu vertreten ist, werden die nicht mehr verwendbaren Brillengläser zum Vertragspreis oder dem genehmigten Kostenvoranschlag mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 6 Vergütung

- (1) Die ausgeführten Leistungen werden von der ----- mit € 109.- (brutto) vergütet.

§ 7 Rechnungsstellung

- (1) Der Beschäftigte der Firma ----- erhält die Rechnungen getrennt für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistungen und für private Zusatzleistungen.
- (2) Die erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen sind auf einer separaten Rechnung auszuweisen. Es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Augenoptiker unterliegt hinsichtlich der Person des Beschäftigten und dessen persönlichen Daten der Schweigepflicht. Der Augenoptiker hat seine Mitarbeiter zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten.
- (2) Der Augenoptiker verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am ----- in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Monats, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Preisvereinbarung (Anlage 1) gilt für alle ab dem -----gelieferten Sehhilfen (Auftragsdatum) und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

Ort/Datum.....

Ort/Datum.....

.....
(AG)

.....
(AN)